Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 13 (1913-1914)

Artikel: Die Achtung vor dem geistigen Eigentum

Autor: Wettstein, Oscar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749289

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE ACHTUNG VOR DEM GEISTIGEN EIGENTUM

Wenn man vom neunzehnten Jahrhundert rühmt, es habe uns als höchste und schönste sittliche Leistung das Erwachen des sozialen Gewissens gebracht, so darf man als einen nicht unwesentlichen Teil dieses neuen Gewissens die Achtung vor dem geistigen Eigentum und seinen gesetzlichen Schutz bezeichnen. Die französische Revolution brach auch hierin Bresche auf dem Kontinent; die Beschlüsse des Konventes von 1791 und 1793 legten das Fundament, auf dem sich in der folgenden Zeit der Schutz des geistigen Arbeiters gegen seine Ausplünderung aufbaute. Ein Land nach dem andern erließ im Laufe der Jahrzehnte Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, bis dann mit der Berner Konvention von 1886 die wichtigsten Schutzbestimmungen internationale Rechtskraft erhielten. Ihre Weiterbildung erfuhren sie in der seit dem 9. September 1910 in Kraft bestehenden neuen Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Man sollte glauben, das Land, das die Ehre hatte, an diesem großen Werk internationaler Verständigung Patenstelle zu versehen und Sitz des ständigen Amtes für geistiges Eigentum zu werden, hätte allen andern auf diesem Gebiete vorbildlich vorangehen müssen. Die Schweiz hat auch wirklich ein einheitliches Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst erlassen; doch geschah es reichlich spät. Frankreich besaß längst ein wohl ausgebildetes Urheberrecht, und das deutsche Reich übernahm ohne weiteres das Schutzwerk, das 1870 der Norddeutsche Bund aufgerichtet hatte. Erst als sich die Aussicht zeigte, dass Bern der Tagungsort der internationalen Konferenz für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens und Sitz des zu gründenden Amtes für geistiges Eigentum werden könnte, fand man es in der Schweiz empfehlenswert, mit der bisherigen kantonalen Zersplitterung auf diesem Rechtsgebiete und der damit verbundenen ausgedehnten Rechtlosigkeit aufzuräumen. Es ging doch nicht wohl an, dass das Land, in dem der internationale Schutzbau sich erheben sollte, ein abschreckendes Beispiel der Schutzlosigkeit bot.

So ward ziemlich eilig das Gesetz von 1883 ausgearbeitet. Mag es auch in mancher Beziehung Gutes gewirkt haben; in der Grundanlage war es verfehlt. Die Autoren behaupten, in der Praxis habe es sich als ein Gesetz zum Schutze des Publikums gegen das geistige Eigentum erwiesen, und das Publikum klagt über die Plackereien, denen es die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke aussetze. Und im Grund haben beide Teile recht. In dem löblichen Bestreben, möglichst feste Regeln aufzustellen, hat man dem Leben Gewalt angetan, hat den künstlerischen Verkehr in Schablonen pressen wollen, und damit nur erreicht, dass endlose Streitigkeiten entstanden und niemand sich bei der Ordnung der Dinge wohl fühlte. Namentlich zeigte sich. dass das System der gesetzlichen Tantième vollständig verfehlt Nach Art. 7 des Gesetzes von 1883 darf jedes veröffentlichte dramatische, musikalische oder dramatisch-musikalische Werk aufgeführt werden, wenn der Aufführende 2% der Bruttoeinnahmen dem Autor sicher stellt. Das gleiche Gesetz, das den Grundsatz aufstellt, dass der Schöpfer eines Kunstwerkes das ausschließliche Recht nicht nur der Veröffentlichung sondern auch der Aufführung habe, und das dazu noch im selben Artikel ausdrücklich bestimmt, dass die Veräußerung des Veröffentlichungsrechtes nicht ohne weiteres auch den Verzicht auf das Aufführungsrecht bedeute, gewährt jedem das Recht, den Autor gegen Bezahlung einer sehr bescheidenen und in manchen Fällen höchst problematischen "Tantième" seines Aufführungsrechtes zu enteignen. Werden 2% der mutmaßlichen Einnahme sicher gestellt, so verliert der Verfasser jedes Recht, sich gegen die Aufführung zu wehren: mag für ihn die Gefahr noch so groß sein, dass die Aufführung künstlerisch mangelhaft werde, dass sie seinem künstlerischen Ansehen schade; tut nichts, er muss mit gebundenen Händen zusehen. Denn das Obligationenrecht, auf das man ihn etwa zum Schutze seiner persönlichen Rechte verweist, vermag ihm höchstens nach der Aufführung den magern Trost zu bieten, dass er in einem langwierigen Zivilprozess ein paar Franken herausschindet, wenn ihm nämlich der Nachweis einer bewussten Schädigung gelingt; es wird kaum einen Dichter oder Komponisten geben, der das Risiko eines solchen Prozesses übernimmt. Und mit der Höhe der Tantième ist es ebenfalls eine eigene Sache. Der Schöpfer einer Symphonie, die zusammen mit andern Werken in einem Konzert aufgeführt wird, hat nicht etwa Anspruch auf den ganzen Betrag; er muss unter Umständen erst vom Richter feststellen lassen, wie viel auf seinen Anteil fällt. Die bundesgerichtliche Praxis scheidet — ebenso einfach als ungerecht — gleiche Teile zu. Hat das Konzert tausend Franken eingebracht, und sind fünf Musikwerke aufgeführt worden, so darf er auf vier Franken "Tantième" rechnen. Außerdem hat natürlich dieses System die Folge gehabt, dass niemand mehr als diesen gesetzlichen Betrag zahlt. Anderseits ergab es sich von selbst, dass die Autoren immer nachdrücklicher wenigstens diese Tantième verlangten, woraus dann die Beschwerden über schikanöse Auslegung des Art. 7 entstanden.

Das Gesetz von 1883 ging aber in der Beschränkung der Autorrechte noch weiter. Es strich in Art. 11 den Anspruch des Autors ganz, wenn die Aufführung keinen Gewinn bezweckt, wenn also ein Eintritt nur zur Kostendeckung oder für einen wohltätigen Zweck erhoben wird. In Frankreich, England, Belgien, Italien kennt man diese Einschränkung gar nicht, Deutschland geht wenigstens nicht ebenso weit; es nimmt von der Zahlung eines Anteils nur die wohltätigen Aufführungen oder solche ohne Eintritt aus. In der Schweiz sind auch Freikonzerte zu Reklamezwecken in Hotels, Cafés, Restaurants, oder Aufführungen, für die eine zahlungsfähige Gesellschaft beträchtliches "Entrée" entrichtet, wenn nur kein "Gewinn" beabsichtigt ist, abgabefrei. Der gut gemeinte Zweck war, den Dilettantenvereinen (dramatischen, musikalischen, Sänger-Vereinen) ihre Aufgaben volkstümlicher Kunstausübung zu erleichtern. Dabei ist man weit über das Ziel hinausgeschossen und hat auch da die Autorrechte beschnitten, wo gar kein Grund dazu vorlag. Man stelle sich nur etwa folgendes Bild vor: eine reiche Gesellschaft lässt sich unter hohem Eintritt, doch jedermann zugänglich, der die nötigen Mittel besitzt, von einem exquisiten Orchester einige eben erschienene Kompositionen Junger, talentvoller Musiker vorspielen; ein Gewinn ist aber nicht beabsichtigt. Auf der einen Seite eine Hörerschaft reicher Genießender, die für das Recht der Aufführung keinen Rappen zahlen, auf der andern aufstrebende, vielleicht hart um ihr Dasein ringende

Talente, die gesetzlich gezwungen sind, dieser Gesellschaft ihr geistiges Eigentum zu schenken.

Kann man sich da wundern, dass die Autoren und ihre Verleger sich zusammenschlossen und wenigstens die Rechte, die ihnen das Gesetz gab, rücksichtslos geltend zu machen versuchten? Mit Hülfe des im Gesetz und im internationalen Übereinkommen zugelassenen Vorbehaltes des Aufführungsrechtes suchte man sich auch da die gesetzliche Tantième zu sichern, wo sie ohne diesen Vorbehalt wegfiel. Daraus ergaben sich unzählige Streitigkeiten und eine Unsumme von Verstimmungen gegen die Autoren und ihre Verbände. Namentlich war es die französische Gesellschaft der Autoren und Komponisten, die ein rigoroses System der Eintreibung der Tantièmen durchführte. Sie ging sogar so weit, unsere schweizerischen Autoren, die in Frankreich Werke aufführen ließen, den mangelhaften gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums in unserem Lande entgelten zu lassen. Man boykottierte diese Autoren förmlich, reduzierte wenigstens ihren Anteil auf die 2% auch in Fällen. wo sie Anspruch auf mehr gehabt hätten. Das hat nicht wenig dazu beigetragen, die Unhaltbarkeit unserer Gesetzgebung zu erweisen.

Die Arbeiten für eine Umgestaltung sind nun schon seit einigen Jahren im Flusse. Das Eidgenössische Justizdepartement hat einen Vorentwurf aufgestellt, den es im Mai 1912 einer Expertenkommission unterbreitete; diese nahm einschneidende Veränderungen daran vor. Auf Grund ihrer Beschlüsse legte das Departement einen zweiten Vorentwurf vor, der nächstens in der Bundesversammlung beraten werden soll. Die Grundsätze dieses Entwurfes kamen am schweizerischen Juristentag in Glarus, am 2. September dieses Jahres, zur Sprache und führten zu Erörterungen, die einige wichtige Beschlüsse hervorbrachten.

Im Mittelpunkte stand das so heiß umstrittene System der gesetzlichen Tantième. Der erste Vorentwurf hatte es trotz seiner Mängel beibehalten wollen, immerhin mit einer Änderung, die die Fälle berücksichtigte, in denen sich aus dem Roherträgnis ein Urheberanteil nicht ermitteln lässt. Art. 10 des ersten Vorentwurfs lautete:

Die öffentliche Aufführung eines herausgegebenen Werkes ist gegen Bezahlung des hiernach bestimmten Urheberanteiles an den Inhaber des Aufführungsrechtes jederzeit zulässig.

Der Urheberanteil beträgt:

2% des Roherträgnisses der Aufführung, oder, falls diese Ermittlungsart des Urheberanteils nicht anwendbar ist,

8% der Entlöhnung des bei der Aufführung tätigen Personals, einschließlich

des Wertes allfälliger Naturalentlöhnung.

Dass diese Regelung in keiner Weise befriedigen könne, setzte am Juristentage der Genfer Rechtsanwalt Dunant überzeugend auseinander. Die Gründe gegen die 2% Tantième vom Roherträgnis haben wir bereits erwähnt. Steht es besser mit den 8% der Entlöhnung des aufführenden Personals? Man stelle sich die praktische Anwendung vor! Wer gehört zu diesem Personal? Nur diejenigen, die mitspielen, oder auch die Kassiere, Kontrolleure, Saalordner, Garderobehalter usw.? Und was ist "Naturalentlöhnung"? Gehören auch Soupers, Logis, Kutschen für die Solisten dazu? Welche Unsumme von Widerwärtigkeiten und Streitigkeiten müsste sich aus diesen Bestimmungen ergeben, ganz abgesehen von der Willkür, die in einer Ansetzung auf gerade 8% liegt. Und wie steht es, wenn kein Eintritt erhoben wird und die Musiker nicht vom Veranstalter entlöhnt werden, sondern auf freiwillige Spenden angewiesen sind? Wer soll da die Kontrolle ausüben? Oder wie soll die Berechnung erfolgen, wenn, wie im Variété, dazwischen andere Programmnummern erscheinen, Seiltänzer, Bauchredner und dergleichen? Dazu kommt die unglaublich mechanische Regelung für den Fall, dass mehrere Werke in derselben Darbietung aufgeführt werden. Da soll sich der Anteil des tantièmeberechtigten Stückes nach der Länge seiner Aufführung richten! Kann man sich etwas Unkünstlerischeres vorstellen als diese Abmessung nach der Zeitelle, die nicht die geringste Rücksicht auf den innern Wert des schutzbedürftigen geistigen Eigentums nimmt?

Der zweite Vorentwurf hat denn auch diese oberflächliche Lösung fallen lassen. Er sagt in Art. 14:

Die öffentliche Aufführung eines herausgegebenen Werkes darf gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber des Aufführungsrechtes jederzeit veranstaltet werden.

Können sich die Parteien über die Vergütung nicht einigen, so wird

deren Höhe vom Richter bestimmt.

Diese Fassung, die aller Kasuistik aus dem Wege geht, verfolgt offensichtlich nicht etwa den Zweck, den Richter zur entscheidenden Instanz für Kunstwerte zu machen, sondern sie weist die Parteien auf den Weg der Verständigung; nur wo diese fehlt, soll der Richter eingreifen; dass er in diesem Falle Sachverständige beizuziehen hätte, ist selbstverständlich. Dem Berichterstatter auf dem schweizerischen Juristentage ging auch dieser Artikel noch nicht weit genug; er wollte in seinen Thesen ausdrücklich den Grundsatz der freien Vereinbarung zur gesetzlichen Norm machen. Die Versammlung konnte sich dem nicht völlig anschließen; in der richtigen Erwägung, dass schließlich doch die richterliche Instanz entscheiden müsse, stimmte sie, unter einmütiger Ablehnung des Systems der gesetzlichen Tantième, dem zweiten Vorentwurf in diesem Punkte zu. Damit ist grundsätzlich das erreicht, was die Wortführer der schweizerischen Autoren seit Jahren verlangt haben. Sie forderten nie etwas Unbilliges. Und dass der Weg der freien Vereinbarung sehr wohl gangbar ist, hat sich in jüngster Zeit gezeigt. Zwischen der französischen Société des auteurs et compositeurs und dem Eidgenössischen Sängerverein ist, nachdem man sich jahrelang arg in den Haaren gelegen, ein Vertrag zustande gekommen, der die beidseitigen Ansprüche in befriedigender Weise regelt und allen Widerwärtigkeiten ein Ende macht. Nach diesem Vertrage bezahlt jeder einzelne Verein von nun an jährlich einen bestimmten Betrag und erhält dadurch das Recht zur freien Aufführung einer beliebigen Anzahl von Kompositionen der durch die "Société" vertretenen französischen, deutschen, italienischen und spanischen Komponisten, und zwar in Konzerten sowohl als an Unterhaltungsabenden. Sängerfesten und überhaupt jeder Art Veranstaltungen mit gesanglichen und musikalischen Darbietungen. Für dieses Aufführungsrecht haben nach dem vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren geschlossenen Vertrag jährlich zu bezahlen: die Vereine der ersten Kategorie (kleine Vereine) 5 Franken, die der zweiten (größere) 10 Franken, die der dritten 15. der vierten 20 und die einer allenfalls entstehenden fünften Kategorie (ganz große Vereine) 25 Franken. Das sind Beträge, die auch Dilettantenvereine, die nicht auf Gewinn ausgehen, sehr wohl aufbringen; sie ersparen ihnen so viel Unannehmlichkeiten, dass die

Summe dagegen gar nicht in Betracht kommt. War ein solcher Vertrag mit einer der schärfsten Organisationen möglich, so wird eine Vereinbarung mit den einheimischen Schöpfern von Kunstwerken noch viel leichter sein.

In Glarus hatte der Berichterstatter auch den Art. 19 des zweiten Vorentwurfes, der mit Art. 17 des ersten übereinstimmt, angefochten; dieser Artikel erklärt die Wiedergabe eines Werkes ausschließlich zu eigenem Gebrauche für zulässig (Werke der Architektur ausgenommen). Herr Dunant begründete seine These mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Missbräuchen, ohne aber das private Recht der Wiedergabe an sich anzugreifen; er wollte es nur nicht ausdrücklich im Gesetze festgelegt sehen. Dabei fügte er aber selbst hinzu, dass ihm von Konflikten aus diesem Rechte nichts bekannt geworden sei. Dann darf man, scheint uns, dieses Recht, an dem schwerlich ein Autor Anstoß nimmt, unbedenklich in das Gesetz aufnehmen; tut man es nicht, so ist nicht ausgeschlossen, dass der übereifrige Sekretär einer Autorenvereinigung anfängt, in private Kreise hineinzuschnüffeln. Das wäre sicher nicht im Interesse der Autoren.

Anders liegt die Sache bei den Einschränkungen, welche die Art. 30 und 31 des zweiten Vorentwurfes dem Autor auferlegen; sie weichen materiell wenig vom geltenden Recht ab. Art. 30 bestimmt: "Zulässig sind öffentliche Aufführungen herausgegebener Werke, welche von Liebhabergesellschaften ohne Zuziehung fremder Kräfte vorgenommen werden, sofern außer dem Leitenden keiner der Mitwirkenden ein Entgelt bezieht". So sehr man wünschen mag, dass unsern Gesang-, Musik- und dramatischen Vereinen ihre Tätigkeit möglichst erleichtert werde, so wenig kann man sich einigen Fragen entziehen, die dieser Artikel aufdrängt. Wenn diese Vereine ein Werk aufführen, so tun sie es doch, um sich und andern Freude zu machen; Spielende und Hörende genießen; sie lernen vielleicht auch noch etwas dabei. Mit welchem Rechte verlangt man aber vom Schöpfer des aufgeführten Werkes, dass er zugunsten dieses Genusses und geistigen Gewinnes auf den Ertrag seiner Arbeit verzichte? Selbst wenn die Aufführung nach ihrer Qualität — was ja nicht immer der Fall sein wird für den Autor eine Ehre ist, so folgt daraus noch nicht die Pflicht, den materiellen Wert seines geistigen Eigentums zu

opfern. Er ist vielleicht ebenso sehr darauf angewiesen, wie der Leiter der Aufführung, für den diese ja auch eine Ehre ist; warum soll jener leer ausgehen, dieser seinen Lohn bekommen? Und nun gar, wenn der Verein zugunsten irgend einer Vereinsveranstaltung spielt, etwa für eine Reisekasse oder einen Fond fühlt man nicht, wie ungerecht es ist, ohne jede Einschränkung den Autor, der den Verein vielleicht gar nicht kennt, gesetzlich in Kontribution zu setzen? — Man dürfte auch hier das Prinzip der freien Vereinbarung gelten lassen. Die Autoren werden sich nicht unvernünftig zeigen, denn eine Zugeknöpftheit, die den Vereinen die Aufführungen erschweren würde, läge gar nicht in ihrem Interesse. Aber wenn sie sich dagegen wehren, dass man ihnen das Verfügungsrecht über ihre Schöpfungen, das man ihnen mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder nimmt, und dass man ihnen zumutet, ihr Eigentum andern Leuten zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Genuss haben, kann man ihnen das verübeln? Warum mutet man nicht auch den Musikalienhändlern zu, den Liebhabervereinen die Musikinstrumente gratis zu leihen oder den Saalbesitzern, den Saal unentgeltlich herzugeben? Wir glauben nicht, dass die Liebhabervereine schlechter fahren würden, wenn man sie auf gütliche Verständigung mit den Urhebern verwiese; der Vertrag mit der französischen Vereinigung beweist es. Dafür wäre das Unrecht vermieden, dass man Dichtern und Komponisten gesetzliche Pflichten auferlegt, die mit der Anerkennung des geistigen Eigentums schlechterdings nicht zu vereinigen sind.

Eine weitere Einschränkung des Urheberrechtes enthält Art. 31: "Zulässig ist der öffentliche Vortrag, sowie die öffentliche Aufführung oder Vorführung eines herausgegebenen Werkes, wenn ein Gewinn aus der Veranstaltung nicht beabsichtigt ist; insbesondere, wenn der Reinertrag der Veranstaltung ausschließlich für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist. Zum Fehlen der Gewinnabsicht gehört insbesondere, dass in keinem Fall einer der Mitwirkenden ein Entgelt bezieht". Der erste Vorentwurf hatte noch hinzugefügt: "wenn die Veranstaltung an einem eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindefest stattfindet, und Bestandteil des offiziellen Festprogrammes bildet". Wenn der zweite Vorentwurf diese Bestimmung gestrichen hat, so mag ja ein gewisses Schamgefühl dabei mitgewirkt haben — eine solche ge-

setzliche Unterstützung der helvetischen Festsucht auf Kosten der Autoren sah doch gar zu bedenklich aus -; die Streichung bedeutet aber keineswegs den Wegfall des Inhaltes der Vorschrift, denn sie liegt im wesentlichen schon im stehen gebliebenen Teile des Artikels. Über einen Verzicht zu wohltätigen Zwecken ließe sich allenfalls noch reden; unsere Autoren sind ja daran gewöhnt, dass man ihnen bei solchen Gelegenheiten die Ehre besonders einträglicher Mitwirkung erweist; nur ist auch hier nicht recht einzusehen, weshalb nun gerade diese Klasse von Bürgern gesetzlich zur Wohltätigkeit verpflichtet werden soll, während es keinem Gesetzgeber einfallen würde, etwa den Besuch von Wohltätigkeitskonzerten für Leute, die mehr als hunderttausend Franken besitzen, obligatorisch zu erklären. Dass man aber ohne Einschränkung Veranstaltungen, die keine Gewinnabsicht verfolgen, ermächtigt, über das geistige Eigentum hinwegzugehen, ohne auch nur den Autor zu fragen: das scheint uns wiederum eine unstatthafte Verletzung des Grundsatzes zu sein, den das Gesetz selber aufstellt. Womit will man es rechtfertigen, dass der Schöpfer eines Werkes Festbummlern zuliebe, die unterhalten sein wollen, auf seine Rechte verzichte? Man sollte auch hier konsequent sein und die Regelung der freien Vereinbarung überlassen. Dieser Ansicht war grundsätzlich auch der Glarner Juristentag.

Die Vorentwürfe haben außer diesen anfechtbaren Bestimmungen noch einen Mangel, der für die Autoren sehr empfindlich werden kann und bisher schon, wie oben erwähnt, zu Reibungen Anlass gegeben hat. Es fehlt eine Vorschrift, die dem Schöpfer eines Werkes erlaubt, die Aufführung zu untersagen, wenn diese den künstlerischen Anforderungen, die das Werk stellt, voraussichtlich gar nicht gewachsen ist. Auch hier hat sich der Juristentag für einen weiter gehenden Schutz des Autorrechtes ausgesprochen; es sollte, fand die Mehrheit, im Gesetz ausdrücklich gesagt sein, dass in einem solchen Falle der Urheber eines Werkes Einsprache erheben kann. Mit dem Hinweis auf das Obligationenrecht ist ihm, wie schon angedeutet, nicht genügend gedient; dieser moralische Schutz gehört in das Urheberrechtsgesetz selber; hier ist er, in Form einer klaren, bestimmten Vorschrift, ungleich wirksamer als in der allgemeinen Fassung des

Schutzes der persönlichen Rechte. Und es scheint uns ein Lob für die schweizerischen Autoren zu sein, dass sie mit ebenso großem Nachdrucke diese moralische Sicherung ihres künstlerischen Ansehens verlangen wie die Sicherstellung ihrer Geldansprüche.

Manches wäre an den Vorentwürfen noch auszusetzen; es kam uns aber hier nur darauf an, an einigen Hauptpunkten zu zeigen, dass wir in der Schweiz noch immer nicht das Ziel erreicht haben, dem künstlerischen Schaffen das Recht werden zu lassen, auf das es Anspruch machen darf. In der Hand der Bundesversammlung liegt es nun, das neue Gesetz auf den rechten Boden zu stellen; und dieser Boden heißt: Achtung vor dem geistigen Eigentum.

ZÜRICH

OSCAR WETTSTEIN

"Nur der Naturforscher ist verehrungswert, der uns das Fremdste, Seltsamste mit seiner Lokalität, mit aller Nachbarschaft, jedesmal in dem eigensten Elemente zu schildern und darzustellen weiß. Wie gern möchte ich nur einmal Humboldten erzählen hören."

"Ein Naturalienkabinett kann uns vorkommen wie eine ägyptische Grabstätte, wo die verschiedenen Tier- und Pflanzengötzen balsamiert umherstehen. Einer Priesterkaste geziemt es wohl, sich damit in geheimnisvollem Halbdunkel abzugeben; aber in den allgemeinen Unterricht sollte dergleichen nicht einfließen, um so weniger, als etwas Näheres und Würdigeres sich dadurch leicht verdrängt sieht."

"Ein Lehrer, der das Gefühl an einer einzigen guten Tat, an einem einzigen guten Gedicht erwecken kann, leistet mehr als einer, der uns ganze Reihen untergeordneter Naturbildungen der Gestalt und dem Namen nach überliefert: denn das ganze Resultat davon ist, was wir ohnedies wissen können, dass das Menschengebild am vorzüglichsten und einzigsten das Gleichnis der Gottheit an sich trägt."

"Dem Einzelnen bleibe die Freiheit, sich mit dem zu beschäftigen, was ihn anzieht, was ihm Freude macht, was ihm nützlich deucht; aber das eigentliche Studium der Menschheit ist der Mensch."

Aus den Wahlverwandtschaften.

GOETHE